

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grosser Rath, 7. November.

Präsident: Anderwerth.

Folgender Gesetzesverschlag wird zum zweitenmal
herlesen und in Berathung genommen:

An den Senat.

Der grosse Rath zieht bei der Berathschlegung
über die Botschaft des Direktoriums vom 26ten Okt.
1798 in Berathung:

1) Dass es den Grundsätzen der Billigkeit und
Gerechtigkeit zuwider sey, die Strafe des Verlustes
oder der Einstellung vom Bürgerrecht auf eine Art
auszulegen, die eben diese Bestrafung noch härter
machen würde.

2) Dass dieser Grundsatz um so mehr anwendbar
seyn, da es hier um die Strafe der Konfiskation zu
thun ist, welche mit jenem von dem gesetzgebenden
Körps geheiligten Grundsatz, dass die Strafe sich
nur auf die Person des Verbrechers erstrecken müsse,
keineswegs vereinbar wäre;

und beschließt also:

1) Die pure und einfache Strafe des Verlustes
der Bürgerrechte begreift diejenige der gänzlichen Einbuß-
ung der Theilnahme an Gemeindgütern nicht in sich.

2) Die pure und einfache Strafe der Einstellung
der bürgerlichen Rechte begreift eben so wenig die
Einstellung der Theilnahme an Gemeindgütern in sich,
indem der Genuss derselben, laut den in jeder Ge-
meine bestehenden Gesetzen, sich mit der Abwesenheit
desjenigen, der ein Recht auf sie hat, füglich verein-
gen lässt.

Dieser Vorschlag wird sogleich einmündig ange-
nommen. (Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

36. Rechtfertigung des Bürger Repräsentant Hartmann; als eine Folge der Erklärung des helvetischen grossen Rathes, dass die Untersuchung seiner Commissarberichtungen im Kloster Mur-
statt habe. — Luzern den 16 November
1798. 8. S. 24.

Der Bf. verlangt von dem Senat, derselbe soll
den Beschluss des grossen Rathes, kraft welchem seine
Verrichtungen als Commissar des Direktoriums, unter-
sucht werden sollen, nicht annehmen, indem er ein
Mann ist, „dem (S. 2.) das Direktorium das grosse
Zeugniß seiner Zufriedenheit gab, den es, selbst nach
dem gräulichen, vielleicht auf nicht ganz reine Gründe
gebauten Geschreie, nicht anlagte, nicht anklagen
könnte“

Der Schluss der Schrift ist folgender: „Ich will
der Gesetzgebung die Ehre anthun, zu glauben, dass
keiner in derselben ist, welcher mich verfolgt, weil
er sich an meiner Stelle gewünscht hätte. Mein
an dies alles will ich mich gar nicht halten; aber

zu der Anfrage bei dem Direktorium muss ich Sie
(B. Senatoren) auffordern, ob ich nicht hätte fehlen
können, beträchtlich fehlen können, ungestraft fehlen
können, wenn ich gewollt hätte. Und wenn ich dies
nicht gehabt habe, so zernichten Sie in Ihrem ge-
rechten Eifer eine Untersuchung, die kindisch, schimpf-
lich, verfassungswidrig und ungerecht wäre.“

Da wir von dem ganzen Gescheute, das seit
der Natur nach von den gesetzgebenden Räthen in ges-
heimen Sitzungen behandelt wird, weiter nichts wis-
sen, als was uns diese Druckschrift des B. Hartmann
bekannt gemacht hat, so erlauben wir uns eine einzige
Bemerkung.

Es setzt einen ungemein hohen und wahrhaft seltsamen Grad von Selbstverlängnung und constitutionellem Patriotismus voraus, nach einer vor den gesetzgebenden Räthen zur Sprache gekommnen Anklage wegen Untreue in Commissariateerrichtungen, sich selbst, der Untersuchung dieser Verrichtungen darum zu widersezen, weil die Constitution in demjenigen Artikel verletzt würde, der eine geschriebne und unterzeichnete Anklage fordert, welche, nach der Behauptung des B. Hartmanns, der grosse Rath nicht empfangen haben soll.

Wir geschehen gerne, dass wir so grosse Selbstver-
längnung, wir möchten sagen, Nichtachtung unsrer
selbst nicht besäßen, und dass wir, zumal wenn
wir uns im Fall des B. Hartmann befanden,
der (S. 3)“ das Zutrauen des Direktoriums, seines
Wissens, noch genießt,“ unsre Eigenliebe mit unsrer
Constitutionsliebe dadurch zu vereinigen suchen würden,
dass wir das Direktorium ersuchten, und um seiner
und unsrer Ehre willen aufforderten, die Anzeigen, die
es über unsrer Benehmen dem gesetzgebenden Körper
eingesandt hat, nun auf eine solche Weise einzusenden,
dass ohne Verleugnung irgend einer constitutionellen Form,
die strengste Untersuchung unsrer Verrichtungen
köme vorgenommen werden.

Berichtigung.

In dem in unserm XVten Stük abgedruckten,
vom Vollziehungsdirektorium dem grossen Rath vor-
geschlagenen Beziehungsprojekt der Staats-
einkünfte, musst folgende Stelle, die durch einen
Irrthum der Kanzlei des Direktoriums hereingekom-
men und alsbald zurückgenommen ward, weg gelas-
sen und als nicht vorhanden angesehen
werden.

(S. 118.) „Ein jeder Commiss, Schreiber oder
Bedienter, dem bekannt wäre, dass sein Meister eine
fehlerhafte Angabe gemacht hätte, soll den Oberein-
nehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfangs
lich an freundschaftlicher Erläuterung mit dem Steuer-
pflichtigen halten und erst dannzumal, wenn diese
vergeblich wäre, sich an den Friedensrichter wend-
en wird.“